

Inspektionskonzept

Feuerwehrinspektorat Ob- und Nidwalden

ab 2018



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Zweck und Ziel.....	3
1.2	Grundlagen.....	3
1.3	Feuerschutzgesetz Nidwalden	3
1.4	Gesetzliche Grundlagen Obwalden.....	4
1.5	Kommunale Vereinbarungen / Zusammenarbeitsverträge	4
2.	Allgemeines	5
2.1	Organisation	5
2.2	Inspektionsarten.....	5
2.3	Angemeldete Übungsinspektionen (A)	5
2.4	Unangemeldete Übungsinspektionen (U)	5
2.5	Keine Übungsinspektionen (K)	5
2.6	Alarminspektion (nur Nidwalden).....	5
3.	Interval.....	6
4.	Kontrollpunkte	7
5.	Beurteilung der Inspektion.....	11
6.	Inspektionsbericht.....	11

1. Einleitung

1.1 Zweck und Ziel

Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr muss jederzeit sichergestellt sein.

Das vorliegende Inspektionskonzept dient dazu, den gesetzlichen Auftrag zu überprüfen, mögliche Schwachstellen zu erkennen und entsprechende Massnahmen einzuleiten.

- Erkenntnisse aus Inspektionen sind in der kommunalen wie auch in der kantonalen Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen
- Lehren aus Einsatzübungen müssen in die Einsatzplanung einfliessen

Die gemachten Feststellungen können sich auch auf mögliche Investitionen oder auf die Zusammenarbeit mit Nachbarfeuerwehren auswirken.

1.2 Grundlagen

Das Inspektionswesen basiert auf den kantonalen Feuerschutzgesetzen.

1.3 Feuerschutzgesetz Nidwalden

613.1 Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG)

Art. 29 Feuerwehrinspektorat

1 Das Feuerwehrinspektorat übt die Aufsicht über die Feuerwehren aus.

2 Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Aufgaben des Feuerwehrinspektorats.

613.11 Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrverordnung, BFV)

B. Feuerwehrinspektorat

§ 12 Aufgaben

1 Das Feuerwehrinspektorat hat folgende Aufgaben:

1. Koordination und Überwachung der Organisation, der Lösch- und Rettungseinrichtungen, der Alarmierung, des Einsatzes, der Ausbildung und Ausrüstung der Gemeinde- und Stützpunktfeuerwehren und der Betriebsfeuerwehren;
2. Jährliche Durchführung von Feuerwehrinspektionen bei allen Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren;
3. Organisation und Durchführung der Kurse für die Kader und Spezialisten der Feuerwehr in Zusammenarbeit mit den Feuerwehrinstructorinnen und Feuerwehrinstructoren;
4. Begutachtung der Beitragsgesuche zu Händen der NSV;
5. Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des Regierungsrates übertragen werden.

1.4 Gesetzliche Grundlagen Obwalden

546.1 Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz)

Art. 15 Aufgaben des Kantons

a koordiniert, regelt und überwacht die Organisation, die Ausrüstung, die Ausbildung und den Einsatz der Gemeindefeuerwehr

546.111 Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz

Art. 14 c. Feuerwehrinspektorat (Art. 15 Bst. A FWG)

1. Die Feuerwehrinspektorin oder der Feuerwehrinspektor:
 1. ist die fachlich vorgesetzte Stelle der Gemeindefeuerwehr;
 2. beantragt die Verpflichtung zum Aufstellen einer Betriebsfeuerwehr und regelt deren Zusammenarbeit mit der Gemeindefeuerwehr (Art. 19 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 FWG);
 3. koordiniert und überwacht die Organisation, die Alarmierung, den Einsatz, die Ausbildung und Ausrüstung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehr sowie der Stützpunkte insbesondere mit Inspektionen, Rapporten, dem Erlass von Weisungen und Richtlinien sowie durch Abnahmen von Fahrzeugen, Gerätschaften, Bauten und technischen Einrichtungen;
 4. ernennt die kantonalen Feuerwehrinstruktorinnen oder Feuerwehrinstruktoren und stellt ihre Ausbildung sicher (Art. 21 Bst. b FWG);
 5. organisiert die Kurse für die Kader und Spezialistinnen oder Spezialisten der Feuerwehr in Zusammenarbeit mit den kantonalen Feuerwehrinstruktorinnen und Feuerwehrinstruktoren (Art. 21 Bst. a FWG).

1.5 Kommunale Vereinbarungen / Zusammenarbeitsverträge

Verschiedene Gemeinden haben mit Nachbargemeinden Vereinbarungen und Zusammenarbeitsverträge (auch ausserkantonale) abgeschlossen. Diese tragen massgeblich dazu bei, dass die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verbessert werden kann.

2. Allgemeines

2.1 Organisation

Bis Ende Februar des laufenden Jahres sind dem Feuerwehrinspektorat Ob- und Nidwalden die Jahresprogramme mit den Übungsdaten zuzustellen.

Die Inspektionsplanung erfolgt durch das Inspektorat.

Die jeweilige Übungsinspektion wird unter der Leitung des Feuerwehrinspektors oder einem seiner Stellvertreter durchgeführt. Das Inspektionsteam wird durch Feuerwehrinstruktoren unterstützt.

2.2 Inspektionsarten

Die Inspektion wird angemeldet oder unangemeldet durchgeführt.

2.3 Angemeldete Übungsinspektionen (A)

Bei dieser Inspektionsart ist der Zeitpunkt der Durchführung für alle Beteiligte bekannt. Die Feuerwehrkommandos melden die von ihnen gewünschten Termine bis Ende Februar des laufenden Jahres dem Feuerwehrinspektorat.

2.4 Unangemeldete Übungsinspektionen (U)

Das konkrete Datum dieser Inspektion wird vom Feuerwehrinspektorat festgelegt und der betroffenen Feuerwehr nicht kommuniziert. Der konkrete Termin wird aufgrund der vorliegenden Detail-Ausbildungsprogramme (inkl. Spezialübungen) definiert.

Nachträgliche Änderungen im Ausbildungsprogramm können Auswirkungen auf die geplante Inspektion haben und müssen dem Feuerwehrinspektorat frühzeitig gemeldet werden.

2.5 Keine Übungsinspektionen (K)

Im Jahr nach einer angemeldeten Übungsinspektion findet keine Inspektion statt.

2.6 Alarminspektion (nur Nidwalden)

Jedes Feuerwehrkommando ist gemäß Brandschutz- und Feuerwehrverordnung 613.11; § 19 Übungen Punkt 4 verpflichtet, seine Feuerwehrorganisation mindestens einmal im Jahr mittels Alarmübung anzubieten. Dies können Elemente gemäß Alarmstufenplan, die ganze Feuerwehr oder auch gemeindeübergreifende Einsatzelemente sein. Das Feuerwehrinspektorat ist über die geplante Alarmübung in Kenntnis zu setzen und kann jederzeit dieser Alarmübung beiwohnen. Bei einem Besuch durch das Feuerwehrinspektorat wird die Alarmübung als Teil der Inspektion gewertet. In der Folge können bereits angemeldete oder geplante unangemeldete Inspektionen hinfällig werden.

3. Interval

<i>Feuerwehr</i>	<i>2018</i>	<i>2019</i>	<i>2020</i>	<i>2021</i>	<i>2022</i>
Beckenried	K	U	A	K	U
Buochs- Ennetbürgen	K	U	A	K	U
Dallenwil	A	K	U	A	K
Emmetten	K	U	A	K	U
Ennetmoos	A	K	U	A	K
Hergiswil	U	A	K	U	A
Oberdorf	U	A	K	U	A
Stans	K	U	A	K	U
Stansstad	A	K	U	A	K
Wolfenschiessen	U	A	K	U	A
BF Pilatus AG	U	A	K	U	A
Alpnach	A	K	U	A	K
Engelberg	K	U	A	K	U
Giswil	U	A	K	U	A
Kerns	U	A	K	U	A
Lungern	K	U	A	K	U
Sachseln	A	K	U	A	K
Sarnen	A	K	U	A	K

4. Kontrollpunkte

Grundsätzliches

Aufgrund der an der Inspektion durchgeführten Kontrollen kann eine Aussage zur Einsatzbereitschaft der Feuerwehr gemacht werden. Mängel sind festzuhalten und innerhalb einer vorgegebenen Frist zu beheben.

Organisation

Die Organisationsstrukturen richten sich nach kantonalen Vorgaben in denen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Unterlagen:

- Aktuelle Kommandoakten
- Einteilungslisten
- Telefonverzeichnisse
- Pikettlisten
- Methodik

Administration

Im Administrativen Bereich wird vor allem die Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrinspektorat beurteilt. Unter anderem wird die vollständige und fristgerechte Einreichung von geforderten Unterlagen sowie die fristgerechte Anmeldung an Ausbildungskurse beurteilt.

Kaderbestand

Die Grösse des Kaderbestands richtet sich nach kantonalen Vorgaben in denen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Alarmierung / Kommunikation

Die Alarmierung muss jederzeit sichergestellt werden. Dazu gehören die Zuordnung der Einsatzelemente zu den verschiedenen Alarmstufen sowie die Sicherstellung der Alarmierungs- und Kommunikationsmöglichkeiten bei Stromausfall (Notstromversorgung).

Unterlagen:

- Alarmdispositiv
- Pikettorganisation
- Alarmierungsmittel (Telefon, Pager)

Infrastruktur

Gerätelokal

Der Unterhalt der Feuerwehrgebäude und der Vorplätze ist nach den Vorschriften der jeweiligen Gemeinden durchzuführen. Zu beachten gilt es dabei, dass sich die Wahrnehmung der Bevölkerung auf das Sichtbare beschränkt. Zu einem guten Image der Feuerwehr kann deshalb auch das gepflegte Umfeld beim Magazin wesentlich beitragen.

Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) sowie weiteren gültigen Ausbildungsunterlagen.

Im Weiteren sind Lehren aus Ernstfällen sowie die Zielsetzungen des Feuerwehrinspektorats in der Aus- und Weiterbildung berücksichtigen.

- Für eine zeitgemässe ernstfallbezogenen Ausbildung gehören:
- Jahresprogramm
- Übungsprogramm (Detailprogramm, Spezialausbildungen, usw.)
- Aufgebote
- Übungsauswertungen
- Absenzenkontrollen

Bei der Ausbildung werden beurteilt:

- Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen
- Fachliche Richtigkeit
- Methodik

Bei Spezialausbildungen werden im Weiteren kontrolliert:

- Geforderte Arztuntersuche (Eintritt, Atemschutz, Fahrer C1)
- Übungskontrollen
- Methodik

Einsatzmittel

Periodische Kontrollen sind gemäß den geltenden Handbüchern, Reglementen und Lieferantenvorschriften durchzuführen.

Inventar

Über das gesamte Feuerwehrmaterial ist ein Inventar zu erstellen, das den Artikeln, das Anschaffungsjahr, den Anschaffungspreis sowie den Hersteller oder Lieferanten des Materials beinhaltet. Die Inventarlisten sind einmal jährlich zu überprüfen und zu aktualisieren. Die kantonalen Vorgaben sind in der Erstellung des Inventars mit zu berücksichtigen.

Persönliche Ausrüstung

Der persönlichen Ausrüstung ist besondere Beachtung zu schenken. Die Brandschutzbekleidung muss spätestens dann gereinigt werden, wenn die Sicherheit der Feuerwehrleute nicht mehr gewährleistet ist.

Fahrzeuge

Fahrzeuge müssen den aktuellen Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung entsprechen. Durch eine regelmässige Wartung und Kontrolle der Fahrzeuge und Anhänger kann die Einsatzbereitschaft und die Lebensdauer merklich verbessert werden. Regelmässige Funktions- und Sichtkontrollen bringen Schäden und Verschleisserscheinungen schneller ans Tageslicht. Dadurch können Reperaturen meist mit kleinerer Kostenfolge abgewickelt werden.

Atemschutzgeräte/ - Flaschen

Dem Atemschutzbereich ist besondere Beachtung zu schenken. Für Einsätze unter Atemschutz müssen sich die Atemschutzgeräteträger 100% verlassen können. Werden Wartung und Prüfung dieser Geräte nicht Vorschriftsgemäss durchgeführt kann sich dies verheerend auf die Sicherheit der Feuerwehrangehörigen auswirken.

Atemschutzgeräte werden im Einsatz sehr stark beansprucht, weshalb eine saubere, verlässliche Retablierung und Prüfung durch Fachpersonal erforderlich ist. Es ist anzustreben, die Atemschutzgeräte, die Reserverflaschen sowie die Masken und Lungengeräte in regelmässigen Abständen zu verwenden.

Rettungsgeräte / Sanitätsmaterial

Als Rettungsgeräte dürfen nur solche Gerätschaften eingesetzt werden, die dies Anforderungen auch erfüllen. Materialprüfungen sind gemäss Vorschriften durchzuführen und die Resultate in den entsprechenden Protokollen festzuhalten.

Löschgeräte / Löschmittel

Bei den Löschgeräten wird die Einsatzbereitschaft kontrolliert. Dazu gehören volle Treibstofftanks genauso wie der regelmässige Unterhalt, die Wartung

Löscheinrichtungen

Die Löscheinrichtungen müssen jederzeit einsatzbereit sein. Die Auslösung von Löschkappen ist sicherzustellen.

Unterlagen:

- Aktuelle Pläne der Wasserversorgung (Hydrantenstandorte, Löschwasserversorgung)
- Pikettorganisation
- Alarmakten (Telefon, Pager)
- Abwasserpläne

Einsatzvorbereitung

Über das gesamte Feuerwehrmaterial ist ein Inventar zu erstellen, das den Artikeln, das Anschaffungsjahr, den Anschaffungspreis

Stabsarbeit / Führung

Während die Bewältigung von punktuellen Ereignissen vor Ort stattfindet werden flächendeckende Ereignisse von der Einsatzzentrale der Feuerwehr geführt. Dazu muss diese jedoch über die notwendigen Räumlichkeiten sowie die benötigten Hilfsmittel verfügen. Die Einsatzzentrale ist jederzeit einsatzbereit zu halten.

Hilfsmittel:

- Kartenmaterial
- Führungsunterlagen
- Mittelverzeichnisse
- Ressourcenverzeichnisse
- Verbindungen, Telefonnummern

Einsatzdispositiv

Die Einsatzplanung dient der Organisation von Mitteln und der Bereitstellung von Informationen zur wirksamen Ereignisbewältigung. Es werden darin alle Phasen der Ereignisbewältigung abgedeckt, d. h. sie reicht von der Alarmierung der Ereignisdienste, über die Rettung, bis zum Ende der eigentlichen Intervention. Insbesondere soll erreicht werden, dass die Chaosphase zu Beginn eines Ereignisses möglichst kurz und eine reibungslose Abwicklung eines Einsatzes schnell möglich ist.

Ein optimaler Einsatz der Feuerwehr nur gewährleistet werden, wenn die notwendigen Einsatzpläne vorhanden und aktuell sind. Durch die Erstellung von Einsatzplänen stehen den Einsatzkräften vorbereitete Unterlagen zur Verfügung, welche eine reibungslose Abwicklung eines Einsatzes ermöglichen.

Dokumente Elemente sind:

- Spezielle Objekte
- Abgelegene Objekte (Wassertransport)
- Notfallplanungen (Elementarereignisse)
- Spezielle Einsatzplanungen (A2, zb, See, usw.9)
- Schlüsselverwaltung, Schlüsselrohre

5. Beurteilung der Inspektion

Beurteilung der Inspektion:

Sehr gut	Anforderungen werden optimal erfüllt
Gut	Anforderungen werden mehrheitlich erfüllt
Genügend	Anforderungen werden nur teilweise erfüllt
Ungenügend	Anforderungen werden nicht erfüllt

6. Inspektionsbericht

Im Inspektionsbericht wird eine klare Aussage zur Leistungsbereitschaft der betroffenen Feuerwehr gemacht. Darin werden Stärken hervorgehoben aber auch auf Schwächen hingewiesen. Diese lösen Massnahmen bei der Organisation wie auch bei den politisch Verantwortlichen aus. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb der geforderten Frist behoben werden und sind durch das Feuerwehrinspektorat OW/NW zu überprüfen.

Stans, 1. März 2018

Feuerwehrinspektorat OW / NW



Feuerwehrinspektor Toni Käslin